

Az.: 7 RAr 46/54

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am 25. Juni 1956  
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des ..... Landes-  
sozialgerichts in ..... vom 27. September 1954 wird als unzu-  
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Kläger, der jetzt als Regierungsrat im bayerischen Staats-  
dienst steht, nachdem er nach dem Zusammenbruch einige Zeit als  
Angestellter (TO.A) im öffentlichen Dienst beschäftigt war, hat  
gegen das ihm am 4. Dezember 1954 zugestellte, mit einer ord-  
nungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehene Urteil des Baye-  
rischen Landessozialgerichts (LSGer.) vom 27. September 1954



- 2 -

mit Schriftsatz vom 24. Dezember 1954 privatschriftlich Revision eingelegt und diese gleichzeitig begründet. Er begehrt für die Dauer seiner Tätigkeit als Angestellter Anerkennung der Versicherungsfreiheit von der Arbeitslosenversicherung und Rückerstattung der Arbeitnehmeranteile für die Zeit vom 1. Januar 1948 bis 31. März 1951. Die Vorinstanzen hatten diese Ansprüche abgewiesen.

Der Kläger ist der Auffassung, daß er vor dem Bundessozialgericht (BSGer.) keines Prozeßbevollmächtigten bedürfe, weil er einem Verwaltungsrechtsrat im Sinne des § 217 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gleichgestellt sei. Er habe die große Staatsprüfung am 4. Dezember 1939 abgelegt und sei am 15. September 1942 zum Regierungsassessor ernannt worden. Nach bayerischem Verwaltungsrecht sei er allgemein berechtigt, bei Verwaltungsgerichten aufzutreten. Mithin gelte er als Verwaltungsrechtsrat und sei daher auch als Prozeßbevollmächtigter vor dem BSGer. zugelassen.

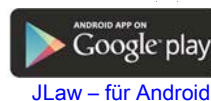
Die Auffassung des Klägers ist nicht zutreffend. Nach § 166 Abs. 1 SGG besteht vor dem BSGer. Vertretungszwang. Die Beteiligten müssen sich, soweit es sich nicht um Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen. Dabei ist nach § 166 Abs. 2 SGG neben den Mitgliedern und Angestellten der im Gesetz bezeichneten Organisationen jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter vor dem BSGer. zugelassen.

Der § 217 SGG ("Übergangs- und Schlußvorschriften") bestimmt dazu ergänzend, daß bis zu einer einheitlichen Regelung durch die Bundesrechtsanwaltsordnung auch Verwaltungsrechtsräte als Prozeßbevollmächtigte vor dem BSGer. zugelassen sind. Als Verwaltungsrechtsrat gilt auch der, der auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst hat und dem das Auftreten vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit allgemein gestattet ist.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger ist weder Rechtsanwalt (§ 166 Abs. 2 Satz 2 SGG) noch Verwaltungsrechtsrat (§ 217 Abs. 1 SGG) nach den für diese Berufsstände geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er gehört aber selbst dann, wenn er mit der von ihm angegebenen großen Staatsprüfung oder mit der rund drei Jahre danach liegenden Ernennung zum Regierungsassessor die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst erlangt hat, nicht zu dem Personenkreis, der im Sinne des § 217 Abs. 2 SGG als Verwaltungsrechtsrat gilt. Der Begriff des Verwaltungsrechtsrats ist eine bestimmte Berufsbezeichnung. Sie findet sich u.a. in dem preußischen Gesetz über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten vom 25. Mai 1926 (GS. S. 163), wonach Verwaltungsrechtsräte alle jene Personen waren, die als Verwaltungsrechtsräte zugelassen waren, wie auch in dem bayerischen Verwaltungsgerichtsgesetz vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281), dessen § 61 die bisherige unbeschränkte Zulassung von Rechtsanwälten auch auf Verwaltungsrechtsräte und Vertreter bestimmter Vereinigungen ausdehnt. Keine dieser Verfahrensvorschriften enthält aber unmittelbar eine Bestimmung oder läßt sich im Wege der Auslegung dahin interpretieren, daß jedem Juristen, der auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst hat, die unbeschränkte Vertretungsbefugnis zusteht.

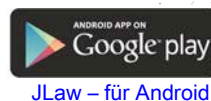
Der § 217 SGG entspricht in seinem Inhalt und Wortlaut dem § 82 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVerwGerG). Diese Bestimmung war in dem Regierungsentwurf (Bundestagsdrucksache Nr. 1844) zunächst nicht enthalten. Erst auf Änderungsvorschlag des Bundesrats wurde die Ergänzung aufgenommen, außer den Rechtsanwälten auch den Verwaltungsrechtsräten und Personen, die auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst haben und denen das Auftreten vor den Verwaltungsgerichten allgemein gestattet ist, die Vertretungsbefugnis zu geben, und zwar mit der Begründung, daß eine Reihe von Ländern die Verwaltungsrechtsräte zwar der Funktion, nicht aber der Bezeichnung nach kennt.

Aus der Entwicklungsgeschichte des § 82 BVerwGerG, der den gleichen Wortlaut wie § 217 SGG hat, ergibt sich also, daß der Ge-

gesetzgeber als Verwaltungsrechtsräte oder Gleichgestellte einen ganz bestimmten Personenkreis, nämlich die berufsmäßig - in Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten - vor den Verwaltungsgerichten als Prozeßvertreter auftretenden Fachjuristen erfassen wollte. Hätte der Gesetzgeber, wie es die Auffassung des Klägers ist, allgemein jeden Volljuristen mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst als vertretungsbefugt ansehen wollen, so hätte der Begriff des Verwaltungsrechtsrats, der sich historisch entwickelt hat, überhaupt wegfallen und allein die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen als genügend angesehen werden können. Doch läßt gerade der Hinweis im Gesetz, daß die Verwaltungsrechtsräte "bis zu einer einheitlichen Regelung durch die Bundesrechtsanwaltsordnung" zugelassen sind, eindeutig erkennen, daß dieser Personenkreis auf die freiberuflich tätigen Fachjuristen abstellt, die wie ein Rechtsanwalt vor Gericht auftreten können.

Entscheidend ist ferner aber auch, daß im Gegensatz zum bayerischen Verwaltungsgerichtsgesetz wie auch zum Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vor dem BSGer. durch § 166 Abs. 1 SGG der Vertretungszwang bindend vorgeschrieben ist. Durch die §§ 166 Abs. 2 und 217 SGG ist im Rahmen des Vertretungszwangs der Kreis der zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vom Gesetz unmittelbar bestimmt und erschöpfend festgelegt. Es bedarf keines besonderen Zulassungsaktes für den Einzelfall. Weder Einschränkungen noch Erweiterungen sind statthaft (vgl. BSG 1 S. 109).

Wenn dem entgegen der Kläger die Auffassung vertritt, daß vor den bayerischen Verwaltungsgerichten Regierungsräten allgemein das Auftreten gestattet sei, so trifft dies nur insoweit zu, als in der Verwaltungsgerichtsbarkeit regelmäßig jeder Beteiligte in eigener Sache selbständig auftreten kann. Diese Berechtigung ist aber nicht aus der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen herzuleiten, sondern sie ergibt sich aus der Tatsache, daß eben dort kein Vertretungszwang besteht. Im übrigen hat auch das



Bayerische Staatsministerium des Inneren die amtliche Auskunft erteilt, daß die rechtskundigen Beamten des höheren Dienstes nicht schlechthin als Verwaltungsrechtsräte im Sinne des § 61 des bayerischen Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281) gelten.

Nach alledem ist der Kläger nicht befugt, im eigenen Namen Revision einzulegen, weil er - abgesehen von der Vertretung von Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts - vor dem BSGer. nicht als Prozeßbevollmächtigter in fremden Rechtssachen zugelassen ist. Auf den Vertretungszwang war er durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils sowie durch besonderes Schreiben des BSGer. vom 7. April 1955 ausdrücklich hingewiesen worden. Da der Kläger den gesetzlichen Formerfordernissen nicht entsprochen hat, mußte seine Revision nach § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

